

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich;
Leiter: W. Hofrat Dr. Aldemar Schiffkorn.

33. Jahrgang (1979)

Heft 1/2

INHALT

Reinhold Drostzoi: Die „Drei Grafschaften“ (Das Land im Norden der Donau)	3
Wolfgang Kern: Der Bärenstein — Zur Formung der Felsburgen im oberösterreichischen Kristallinmassiv	11
Jirí Zálaha: Das Stifterdenkmal am Plöckensteinersee	21
Anton Mitmannsgruber: Religiöse Kleindenkmale in der Gemeinde Liebenau	27
Robert Stainingner: Die Pfarrgründung von Sandl	45
Rupert Ruttman: Bader und Wundärzte in Bad Zell	49
Gerald Egger: Die „Rockaroas“ im Unteren Mühlviertel	55
Otto Kampmüller: Spott in oberösterreichischen Kinderreimen und -liedern	63
Ada Paul: Steinkreuze und Kreuzsteine in Oberösterreich	94
Franz Dickinger: Gattersteine im Landgericht Hall	98
Alois Topitz: Zur Deutung der „Roten Kreuze“	100
Otto Milfait: Die Opferschalen und ihre Anerkennung als Kultplatz	104
Die Pechölsteine im östlichen Mühlviertel — Ergänzungen (Rudolf Zach)	109
Schnupftabakinvasion 1775 (Anton Sageder)	110
Bilanz der Landesausstellung zum 85. Geburtstag von Anton Lutz (Fritz Feichtinger)	112
„Erwachsenenbildung und Schule“ — Thema der 33. Jahrestagung des OÖ. Volksbildungswerkes (Ferdinand Kastner)	114
Dr. Wilhelm Kriechbaum — 90 Jahre (Alois Leeb)	116
Schrifttum	118

Zur Deutung der „Roten Kreuze“

Von Alois Topitz

Viele alte Wegkreuze heißen noch heute „Rotes Kreuz“, nicht wenige „weißes Kreuz“. Diese Erscheinung war lange viel zu wenig beachtet worden, bis der Steirer Dr. Hubert Stolla in nachdrücklicher Weise darauf aufmerksam gemacht hat¹. Er zeigte nicht nur eine große Zahl Roter Kreuze in Österreich auf, er konnte auf solche Rote Kreuze bis in den Schwarzwald und den Taunus hinweisen, im Sudetenland, in Südtirol, auch noch im Gebiet der Drau und in Ungarn. Doch erwiesen sich die daran geknüpften Sagen derart vielfältig, daß eine sinngemäße, gemeinsame Deutung nicht erkennbar war. Zum Geheimnis der Roten Kreuze konnte schon ein Jahr später, das ist 1978, ein Oberösterreicher, Dipl.-Ing. Ernst Fietz, eine ausführliche Ergänzung bringen².

Es hat nun den Anschein, daß eine Durchsicht der vier Bände „Weistümer Niederösterreichs“³ die Möglichkeit aufzeigt, es könnte sich bei der Benennung „Rotes Kreuz“ um einen in früher Zeit allgemeinen Rechtsbrauch handeln. In den Weistümern erscheinen die Roten Kreuze immer wieder als die Orte an den Grenzen zum zuständigen Landgericht, wo die Übergabe jener Verbrecher stattfand, für deren Verurteilung wegen der Schwere (Mord, Diebstahl, Brandstiftung, Notzucht) der Landrichter zuständig war.

Als Beispiel diene ein kleiner Auszug aus dem Banntaiding zu Klein Engersdorf und Hagenbrunn von 1629. Da heißt es im Punkt 19:

Ob ain todtschläger oder dieb in dem burgfridt . . . auf wahrer that alda betreten wirdt, so sol jeder richter auf seiner herrschaft grunt . . . nach dem schädlichen mann zu greifen fueg haben und . . . dem dorfrichter in seiner verwahrung über antworten, wellicher den thäter wegen seines verbrechens dem lantgericht Pisenberg . . . ankünden und entbleten, daß es sich desselben schädlichen mans gegen Erlegung von 72 pf. wegen des fürfangs nach dem dritten tag an dem altgewohnten ort bei dem rothen creutz underwinde. Ob das [gemeint ist das Landgericht, also der Landrichter] nun umb die bestimpte stunt nit käm, so soll man die mallefizperson über den dritten tag nit halten, sondern mit gürtel umbfangen an das bestimpte orth bringen und sol der dorfrichter dem lantgericht dreimal rufen. Käm es über die drei ruf nit, soll der richter aldort ainen stöcken in die ert schlagen lassen und den thäter mit einem zwirnsfaden daran binten und mit seinen nachbarn wider nach haus gehen. Da sich nun derselbe abriß und darvon käm, so seint richter und nachbarschaft weder dem lantgericht noch iemants anderen darumb nichts

schuldig. Da aber das lantgericht sich bei rechter weil und zeit an dem gewöhnlichen ort finden ließ, so sol ime der dorfrichter gemelten thäter gegen erlegung von 72 pf. fürfang guetwillig erfolgen lassen.

Im weiteren Text wird versichert, daß es seit Menschengedenken so gehandhabt worden sei und daß außerdem der Gerichtsdienner als seinen Teil 6 Schilling 2 Pfennig zu erhalten habe.

Das Rote Kreuz wird also als der „altgewohnte Ort“ der Übergabe bezeichnet. In vielen Weistümern gibt es nicht nur ähnliche Schilderungen des Fürfangs, der dreitägigen Aufbewahrung und der weiteren Prozedur, es stimmen oft sogar die Wortlaute vollkommen überein. Kleinere Abweichungen sind ganz unwesentlich. Manchmal wird angegeben, daß die Übergabe „zu der nonzeit“ erfolgt. Im Weistum von Weidling (heute Klosterneuburg-Weidling) heißt es, der Dorfrichter soll dem Gericht zu Neunburg dreimal rufen. Der Richter von Neunburg soll dem Dorfrichter für den Fürfang 72 Pf. geben. Kommt er nicht, soll man den Verbrecher mit einem ruckhalm an den Stecken binden. In Kritzendorf sollte man dem Verbrecher mit einem ruckhalm beide Hände übereinander binden und ihn so stehen lassen.

Im Banntaiding von Währing macht sich anscheinend die Nähe Wiens bemerkbar. Da heißt es: Wenn ein Verbrecher in das Aigen flüchtet, so soll man den Richter zu Wien verständigen, daß er kommt. Wenn aber der Richter nach der üblichen dreitägigen Verwahrung nicht kommt, soll man den Verbrecher mit einem Zwirnfaden oder einem Halm von einem Schaub beim Kreuz auf dem Michelbeurn Grund an einen Stecken binden.

Sowohl der Halm von einem Schaub wie der ruckhalm kehren immer wieder. Das Schaubstroh diente zum Dachdecken und bestand aus ausgesucht langen Halmen. Eine eindeutige Erklärung für den ruckhalm oder ruckhalm war

¹ Hubert Stolla: Das Phänomen der „Roten Kreuze“; Blätter für Heimatkunde, 51. Jg., Graz 1977, Heft 3.

² Ernst Fietz: Das Geheimnis der „Roten Kreuze“; ÖÖ. Heimatblätter, 32. Jg. (1978), S. 38–45.

³ Gustav Winter: Niederösterreichische Weistümer, 4 Bde., 1896–1913. — In ÖÖ. Weistümern war kein diesbezüglicher Hinweis zu finden; siehe: ÖÖ. Weistümer, 5. Teil, Registerband, Wien 1978.

nicht möglich. Da aber unter ruck, Rauch, symbolisch der Bereich des Hausrauchs verstanden wurde, könnte es sich um einen Halm aus dem Strohdach eines Hauses handeln. Denn der erwähnte Halm von einem Schaub konnte ja außerhalb der Erntezeit doch nur aus einem Hausdach herausgezogen werden.

Als Stelle an der Landgerichtsgrenze wird auch angegeben: beim weißen Kreuz, beim Marchstein, beim Falltor, beim Falter, was ja dasselbe ist, manchmal beim Blutstein. So heißt es zum Beispiel im Banntaiding zu Molrain (heute Mollram bei Neunkirchen), daß die Übergabe beim weißen Kreuz stattfindet, „so man den Bluthstein nennt“. Ein Blutstein als Übergabeort wird auch in dem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Banntaiding von Gerersdorf genannt. Bisweilen ist von einem Gattertor oder von einer Gattersäule oder von einem luckerten Stein die Rede. (Das Loch in der Gattersäule diente zur Aufnahme des Sperrbalkens.)

Ein „Rufkreuz“ finden wir auf der Österreich-Karte 60 Bruck an der Leitha in der Nähe von Stixneusiedl. Dieser Name ist nach dem Gesagten leicht zu verstehen. Man kann es als verwunderlich ansehen, daß sich der Name bis heute erhalten hat. Denn schon seit 1848 haben die Pflschaftsgerichte und die gleichwertigen Einrichtungen zu bestehen aufgehört, weil damals die staatlichen Gerichte eingeführt wurden.

Das Rote Kreuz, welches in der Wiedergabe des Banntaidings von Klein-Engersdorf erwähnt wurde, war noch in neuerer Zeit⁴ als rotes, hölzernes Kreuz bekannt und wurde auch „Malefizkreuz“ genannt. Hier verdient eine Bemerkung aus einer neueren Arbeit über Bildstöcke⁵ Erwähnung. Die Farben waren bei den steinernen oft Weiß, bei hölzernen aber Rot. Wenn man sich also vorstellt, daß es gewiß nicht leicht sein kann, die raue Oberfläche eines Steines mit einem Rot zu bemalen, könnte einst das Wort rot mehr auf einen Rechtsbegriff verstanden worden sein. Auch war im Bereich der „Blutgerichtsbarkeit“ die Farbe des Blutes als Farbe in der Bekleidung üblich.

„Rot“ ist manchmal aus roaten, raiten, rechnen, abzuleiten. Schmeller⁶ führt Raitenbuech an, das später zu Rottenbuech verhochdeutsch wurde;

ganz ähnlich bei Schiffmann⁷: im Jahre 1606 noch Raitenpuech, später Rotenbuch. In Österreich haben wir viele Rotenhof, die man als Abrechnungshöfe, also Wirtschaftshöfe, auffassen kann, Sitz eines Amtmanns.

Ganz allgemein hat die Farbe Rot vielfältige Bedeutungen. Im Handbuch des Aberglaubens füllen allein die Ausführungen zur Bedeutung als Blutsymbol 26 Spalten. Man bindet um das Handgelenk eines Kleinkindes ein rotes Band zum Schutz vor Verschreien. In gleichem Sinn als Schutz waren früher die Halsketten aus roten Korallen beliebt.

Schließlich ist der erwiesene Rechtsbrauch, der sich mit den Roten Kreuzen verbindet, ausreichend, für eine nunmehr befriedigende Erklärung. Es ist nur merkwürdig, daß man bei den eingangs erwähnten eingehenden Nachforschungen noch nicht darauf gekommen war. In Oberösterreich habe ich nur bei dem Aschacher Heimatforscher Hiermann eine zarte Andeutung gefunden⁸. Er hat vor 50 Jahren das auch von Fietz erwähnte steinerne Mal am Donauufer zwischen den Stromkilometern 2164 km und 2165 km besprochen. Er spricht von dem Hochgericht der Schönleuthen, dem Blutbannzeichen „das halbe Hochgericht“, dem Galgen. Eine Viertel Meile donauabwärts, doch schon landeinwärts, sei ein Rotes Kreuz, ein solches auch ebenso donauaufwärts, „bei dem der Delinquent ein letztesmal beten konnte“. Dies erinnert an die Bezeichnung „Armesünderkreuz“. Ein so benanntes Kreuz mit der Jahreszahl 1499 wird auch für Kärnten angeführt⁹. Doch würde ich solche Kreuze eher den Galgenkreuzen gleichstellen, durch die alte Richtstätten angezeigt erscheinen.

⁴ Rund um den Bisamberg. Ein Heimatbuch, 1966.

⁵ Pia Maria Plechl: Bildstöcke, Lichtsäulen und andere Denkmale der Volksfrömmigkeit in Niederösterreich, Wien 1971.

⁶ J. A. Schmeller: Bayerisches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 174.

⁷ Konrad Schiffmann: Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, Bd. 3, S. 385.

⁸ Franz Hiermann: Die halbe Meile — das heilige Mal; Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost vom 13. 6. 1926.

⁹ Ednard Skudnigg: Bildstöcke und Totenleuchten in Kärnten, 2. Aufl., Klagenfurt 1972.

Bisweilen ist nur von einem „Stein an der Landstraße“ als Übergabeort die Rede, dann ganz einfach vom stainen creiz oder vom deupstein (Dieb).

Daß Bildstöcke mit Vorliebe an Wegkreuzungen stehen, ist an sich schon als Orientierungshilfe wertvoll. Wir finden daher im Josefinischen Lageplan, der militärischen Aufgaben diente, viele solche Wegzeichen vermerkt, in der Franziszi'schen Aufnahme jedoch gar keine. Weil aber gerade bei Kreuzungen wegen der möglichen Erscheinung böser Geister allerlei zu befürchten war, war dort auch zur Abwehr ein Wegkreuz recht nützlich.

Es hat den Anschein, daß die große Häufigkeit des Vorkommens Roter Kreuze mit dem Verbreitungsbereich der bayrischen Mundart zusammenhängt. Dies könnte mit der Verschiedenheit von Rechtsbräuchen zusammenhängen. Bei den meisten Sagen bezüglich eines Roten Steines ist anzunehmen, daß sich eine der Sage zugrundeliegende Begebenheit nur zufällig an den Ort eines schon vorhandenen Roten Steines knüpft. Einige Sagen lassen einen Zusammenhang zwischen einem Blutverbrechen und einem Roten Stein als einem Erinnerungsmal erkennen, wofür der „Rote Steig“ zwischen Höhenberg und Ober-Wielands mit den drei Roten Kreuzen zum Gedenken an den Doppelmord mit folgendem Selbstmord, so geschehen im Jahr 1945, ein Musterbeispiel ist.

Der Kremser Pfarrer und verdiente Heimatforscher Dr. Anton Kerschbaumer führt 1899 in seinem Buch „Wahrzeichen Niederösterreichs“ keine Roten Kreuze, nur die Galgenkreuze, an. So schnell kann also die Erinnerung schwinden. Man braucht sich also nicht zu wundern, wenn im Jahre 1970 in einer Dissertation aus dem Institut Kranzmayr der Universität Wien¹⁰ der Flurname „beim Roten Kreuz“, Gemeinde Priel, in folgender Weise erklärt wird: Lage in der Nähe eines Bildstockes, der aus Holz gebaut und mit rötlicher Schutzfarbe bestrichen ist. Doch an einer späteren Stelle wird erwähnt, daß Verbrecher von Rechberg beim „weißen Kreuz“ dem Stadtrichter übergeben wurden.

Merkwürdig ist die Überlieferung zum Rote-Kreuz-Stöckl bei Aspach in Oberösterreich¹¹.

Dieses Stöckl ist praktisch die Ummauerung eines aufrechtstehenden Steinblocks, zu dem angeblich früher die Frauen gingen, wenn sie Kinderfreuden wünschten. Wie sie dabei vorgegangen sind, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Man wird aber dabei an die Menhire (men = Stein, hir = lang) der Jungsteinzeit erinnert, an die von diesen Steinen ausgehenden wohlthätigen Kräfte, weshalb Karl der Große — nach Skudnigg⁹ — deren Zerstörung anordnete. Zum Hemmastein im Dom zu Gurk begeben sich Frauen, die kinderlos geblieben sind oder junge Ehefrauen, um den Leib an einer bestimmten Stelle des Menhirs zu reiben, worauf sich der gewünschte Erfolg einstellt.

Wenn heutzutage im Boden neben einem Wegkreuz menschliche Knochen und sonstige Kleinigkeiten gefunden werden, braucht man nicht an eine Gerichtsstätte denken. In dem bereits angeführten Banntaiding zu Klein-Engersdorf heißt es im Punkt 70: So ain leichnamb im dorf oder auf dem velt gefunden wurt, soll der Dorfrichter sölliches alsbald bemeltem lantgericht ankünden lassen; und da dieses sölliches nit glauben wolt, so sol es inner drei tagen komen den leichnamb zu beschauen; thät es das nicht, so soll der richter den todten körper bei der nächsten marterseul begraben lassen ...

Zum Sinn der roten Farbe schreibt Skudnigg 1967 folgendes: „Die Bezeichnung ‚Rotes Kreuz‘ könnte auf den roten Sandstein hinweisen, der am Ulrichsberg gebrochen wird.“

Aus der verdienstvollen Arbeit von Pia Maria Plechl⁵ sei hier wiedergegeben: „Ferdinand II. ordnete mit Datum 16. September 1650 an, man solle an den Straßen und Wegscheiden die Stainern oder andere Creutz und Bett Marter Säulen ... wieder aufrichten lassen ... und inner zway Monathen und mit lesslichen Buchstaben machen lassen: Lob Preiss und Danck dem Friedens Gott der uns hat geführt auss der Kriegs Noth ...“

Genau diese Inschrift finden wir heute zum Bei-

¹⁰ Elisabeth Kugler: Die Flurnamen des Gebietes um Krems an der Donau; Phil. Diss. Universität Wien 1970.

¹¹ Nach frdl. Mitteilung von Univ.-Prof. Dr. Ernst Burgstaller vom 19. 10. 1977.

spiel auf der Betsäule des Auersperg-Platzes in Linz und in Krems auf dem Platz vor der Tabakfabrik.

Die im Österreich-Atlas veröffentlichte Karte mit den alten Landgerichtsgrenzen gibt die Möglichkeit, auf Ablichtungen die Roten und anderen Kreuze einzutragen, doch muß dabei auf die Nachtragstexte mit dem Hinweis auf historische Änderungen dieser Grenzen geachtet werden.

Zum Rechtsbrauch der Malefikantenübergabe an der Landgerichtsgrenze darf die Vermutung ausgesprochen werden, daß durch das Umfängen mit dem Gürtel auf die Sicherheit der Verwahrung hingewiesen wird. Anscheinend war das Nichterscheinen des Landrichters sehr häufig, weil dem Landrichter durch die Prozedur des Verfahrens und die monatelange Verköstigung des Verbrechers große Auslagen entstanden. So wäre der Volksname Rufkreuz kaum entstanden, wenn dort nicht öfters der (vergebliche und nur

symbolische) Ruf zu hören gewesen wäre. Ebenso symbolisch das Anbinden mit einem Strohhalbm.

Zusammenfassend kann man mutmaßen: Aus dem Rechtsbrauch, die Übergabe von Übeltätern an das Landgericht an der Landgerichtsgrenze vorzunehmen, bot sich ein bereits vorhandenes Wegkreuz als genau zu bezeichnende Örtlichkeit an. Dies ließ im Volksmund den Namen Rotes Kreuz aufkommen, der sich beliebig von roaten, reiten und ähnlichem ableiten läßt und auf das Rechtliche hinweist, wie auch auf die Farbe des Blutes, weil das Landgericht die sogenannten Blutverbrechen zu behandeln hatte. In den niederösterreichischen Weistümern werden in solchem Zusammenhang häufig solche Rote Kreuze genannt, doch auch Weiße Kreuze, Malefizkreuze, auch Marchsteine u. a. Der Name Rotes Kreuz war daher keine verbindliche Benennung im Rechtswesen.